

Distanzunterricht in Bayern – aktualisiertes Rahmenkonzept

(Stand: 26.07.2021)

Das bereits bekannte Rahmenkonzept des Distanzunterrichts wird wie folgt aktualisiert (Blau hervorgehoben sind alle Änderungen, die nicht lediglich redaktioneller Art sind):

(1) Ausgangslage und Ziele

Der **verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts** ist seit der allgemeinen Aufnahme des Unterrichtsbetriebs im Schuljahr 2020/2021 in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) verankert. **Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.**

Das vorliegende **Konzept** definiert einen **verlässlichen Rahmen für die Durchführung von Distanzunterricht im Sinne von §19 Abs. 4 BaySchO.**

Es besitzt Gültigkeit

- im Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht sowie
- bei einer vollständigen Umstellung von Präsenz- auf Distanzunterricht.

Auf die Einhaltung dieses Rahmens können die Lehrkräfte ebenso vertrauen wie die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Grundlage für das vorliegende Rahmenkonzept sind die am 16. Juli 2020 den bayerischen Schulen übermittelten Grundsätze für den Distanzunterricht. Es konkretisiert diese Grundsätze und schafft dadurch ein hohes Maß an

- Verbindlichkeit – sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte,
- Verlässlichkeit in der zeitlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler durch klare, von der Schule bzw. den Lehrkräften vorgegebene Strukturen,
- **regelmäßigem persönlichen** Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften durch klar definierte Kommunikationswege und -zeiten.

Dabei wird an die Fortschritte angeknüpft, die im zu Ende gehenden Schuljahr hinsichtlich der Digitalisierung an Schulen erzielt wurden. **So steht seit April 2021 allen bayerischen Schulen aller Schularten mit Visavid ein Videokonferenzsystem kostenlos**

und langfristig zur Verfügung, das speziell auf schulische Anforderungen ausgerichtet und DSGVO-konform ausgestaltet ist. Mithilfe dieses oder eines alternativen Videokonferenzwerkzeugs soll in Phasen des Distanzunterrichts in jedem Unterrichtsfach ein ausgewogenes Angebot an synchronen und asynchronen Lernszenarien unterbreitet werden. Dabei gilt:

- An jedem Schultag sollen zumindest zwei synchrone Arbeitsphasen (Videokonferenzen) pro Lerngruppe stattfinden, nicht zuletzt weil durch ein Videokonferenztool den Kindern und Jugendlichen auch in der Distanzsituation Schule wenigstens ein Stück weit als sozialer Ort erfahrbar bleibt.
- Es ist für das Gelingen des Distanzunterrichts von großer Bedeutung, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sich bereits im normalen Präsenzbetrieb mit dem an ihrer Schule eingesetzten Videokonferenzsystem und anderen Kommunikationswegen vertraut machen und diese, bspw. als Technikcheck, erproben.

Schon vorhandene geeignete Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge können weiterhin genutzt werden, sofern die Entscheidung hierüber von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger und unter Einbeziehung des/der örtlichen Datenschutzbeauftragten getroffen wurde. Es ist darauf zu achten, dass das Portfolio der eingesetzten digitalen Werkzeuge passgenau ist und überschaubar bleibt.

Die unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort – insbesondere in Technik oder Ausstattung bzw. in der jeweiligen Lerngruppe oder bei einzelnen Schülerinnen und Schülern – sollen und müssen dabei weiterhin Berücksichtigung finden. Die Schulen entscheiden vor dem Hintergrund des vorliegenden Rahmenkonzepts, welche organisatorischen, pädagogischen und methodisch-didaktischen Wege am besten geeignet sind, um den bestmöglichen Unterrichtserfolg auch im Distanzunterricht zu erzielen.

Im Sinne der Chancengerechtigkeit soll geprüft werden, ob für Schülerinnen und Schüler von Deutschklassen sowie für Lernende, die zuhause nicht die Möglichkeit haben, ohne Einschränkungen am Distanzunterricht teilzunehmen, an der Schule ein individueller Arbeitsplatz angeboten werden kann. Insbesondere mit Blick auf Lernende, die daheim nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen

verfügen, ist auch die Nutzung von Lernmaterialien von großer Bedeutung, die analog bzw. offline bearbeitet werden können.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Lehrkräfte beim Distanzunterricht im Wechselbetrieb anders sind als beim reinen Distanzunterricht. Beim Wechselbetrieb aus Präsenz- und Distanzunterricht verfügen die Lehrkräfte, die gleichzeitig Präsenzgruppen in der Schule unterrichten, über geringere zeitliche Ressourcen und organisatorischen Freiraum für die Betreuung ihrer Distanzgruppen als beim reinen Distanzunterricht. Dafür können die Lehrkräfte in der Präsenzphase durch die halbierte Klassenstärke jeweils intensiver auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler eingehen.

Bei der Ausgestaltung des Wechselbetriebs ist – bei größtmöglicher Orientierung an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler – zugleich darauf zu achten, dass die Lehrkräfte gleichmäßig belastet werden und den parallelen Unterricht in ihren Präsenz- und Distanzgruppen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen bewältigen können.

(2) Grundsätze des Distanzunterrichts

1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.

- Die Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht in entsprechendem zeitlichen Umfang und schulartspezifisch rhythmisiert unterrichtet.
- Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten. Je nach Möglichkeiten vor Ort kann dies bspw. erfolgen
 - durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag (der bspw. am entsprechenden Tag übermittelt wird),
 - in Form einer Videokonferenz,

- durch entsprechende fächerverbindende, epochale oder projektorientierte Vorgehensweise,
- durch das Angebot einer Sprechstunde mit der Lehrkraft, in der fachliche Fragen beantwortet **oder notwendige Rückmeldungen zu einem erledigten Arbeitsauftrag gegeben werden**, etc.

Auf eine klare und frühzeitig kommunizierte Struktur im Tages- bzw. Wochenablauf der Schülerinnen und Schüler ist zu achten.

- Auch die Arbeit mit einem Wochenplan ist weiterhin möglich. Darin können beispielsweise Arbeitsaufträge für den Tag vorgesehen werden, an dem das jeweilige Fach laut Stundenplan in Erscheinung tritt.
- Sofern vor Ort gewünscht und technisch sowie organisatorisch umsetzbar, **kann** auch ein „digitaler Unterricht nach Regelstundenplan“ **durchgeführt werden** – in diesem Fall sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich im Online-Unterricht reine Bildschirmphasen mit anderen, schüleraktivierenden Methoden abwechseln.
- Sowohl im reinen Distanzunterricht als auch bei einem Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist es notwendig, dass die Lehrkräfte die Arbeitsaufträge hinsichtlich der Fächer und Bearbeitungszeiten koordinieren (Aufgabe der Klassenleitung oder des Jahrgangsstufenteams), **um eine angemessene Arbeitsbelastung der Schülerinnen und Schüler sowie ein adäquates Anforderungsniveau in Phasen des selbstgesteuerten Lernens zu gewährleisten**. Dabei sind geeignete Werkzeuge für die Vermittlung der Inhalte zu definieren.

2. Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“

a) Im Distanzunterricht

- Im reinen Distanzunterricht beginnt der Tag durch einen (virtuellen) „Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit. mebis als asynchrones digitales Werkzeug eignet sich für die virtuelle Anwesenheitskontrolle nicht. Je nach Alter der Schülerinnen und Schüler, der jeweiligen Schulart und den Voraussetzungen vor Ort sind bspw. die folgenden Wege denkbar:
 - „Morgenrunde“ per Videokonferenz zur Uhrzeit des regulären Unterrichtsbegins mit der Lehrkraft der ersten Stunde oder

- „Guten-Morgen-E-Mail“¹ durch die Lehrkraft der ersten Stunde oder
- Freischaltung des Fach- bzw. Klassenordners für den jeweiligen Tag im virtuellen Klassenzimmer zu Unterrichtsbeginn
- Mit dem (virtuellen) Startschuss erhalten die Schülerinnen und Schüler bspw. folgende Informationen:
 - Arbeitsaufträge vom Tage und beteiligte Fächer sowie anstehende Abgabetermine, z. B. hinterlegt in der *mebis* Lernplattform
 - ggf. organisatorische Hinweise, Termine oder Terminänderungen für mögliche Videokonferenzen, Telefon- oder Videosprechstunden etc.
- Aufgabe aller Lehrkräfte im Klassenteam ist es,
 - die Informationen für den jeweiligen Tag termingerecht zur Verfügung zu stellen (z. B. durch rechtzeitige Weitergabe an die Lehrkraft der ersten Stunde oder Einstellung/Freischaltung im „Tagesordner“, bspw. über die *mebis* Lernplattform),
 - das Arbeitspensum der Klasse mit den Kolleginnen und Kollegen abzustimmen.

b) Im Wechselmodell zwischen Distanz- und Präsenzunterricht

- Im tage- oder wochenweisen Wechselmodell zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kann der „virtuelle Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit in der Regel nur eingeschränkt umgesetzt werden, da die notwendigen Personalkapazitäten im Unterricht gebunden sind. Dennoch fördern Struktur und Wiederholung von Abläufen auch im Wechselmodell das Lernen bzw. machen solches erst möglich.
- Sofern es die vor Ort gegebenen personellen und technischen Voraussetzungen auch im Wechselmodell ermöglichen, können beispielsweise folgende Möglichkeiten genutzt werden:
 - Einsatz von Lehrkräften, die coronabedingt nicht im Präsenzunterricht vor Ort im Einsatz sind,
 - neue Arbeitsaufträge o. ä. werden zur Freischaltung zu einer bestimmten Uhrzeit vorab eingestellt bzw. die zu versendende E-Mail wird auf einen Versand am jeweiligen Tag vorterminiert,

¹ E-Mails sollen von der Lehrkraft direkt an die der Schule bekanntgegebenen E-Mail-Adressen verschickt werden. Ein Versand über die Klassenelternsprecher ist zu vermeiden.

- Abgabefristen für Arbeitsaufträge enden am entsprechenden Tag, Schülerinnen und Schüler übermitteln aktiv ihre Ergebnisse,
- Schülerinnen und Schüler melden sich bei einer Lehrkraft an.

3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

- Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft. Dies kann bspw. wie folgt erfolgen:
 - in Form einer „virtuellen Anwesenheitskontrolle“, die – wie im Präsenzunterricht auch – durch die Klassenleitung oder die Lehrkraft der ersten Stunde übernommen wird, z. B.
 - im Rahmen der „Morgenrunde“
 - durch aktives Anmelden der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft (bspw. via [Videokonferenz](#), E-Mail oder telefonisch)
 - über weitere geeignete technische Möglichkeiten.

Die Anwesenheitskontrolle sollte – je nach gewählter Form – im reinen Distanzunterricht zu einer zuvor klar festgelegten Uhrzeit abgeschlossen sein. Im Rahmen des Wechselmodells kann ggf. die Notwendigkeit bestehen, diese Uhrzeit weiter nach hinten zu verlegen, um eine Kontrolle durch die im Präsenzunterricht gebundenen Lehrkräfte zu ermöglichen.

- über die Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den gestellten Arbeitsaufträgen: Gibt eine Schülerin bzw. ein Schüler wiederholt nichts ab, gibt die betreffende Lehrkraft dies ans Klassenteam bzw. die Klassenleitung weiter.
- [Auch wenn Schülerinnen und Schüler nicht dazu verpflichtet werden können, bei der Teilnahme an einer Videokonferenz Bilder von sich zu übertragen, sind sie auch im Rahmen von Videokonferenzen verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.](#) Es kann aus pädagogischer Perspektive durchaus sinnvoll sein, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Distanzunterrichts ihr Videobild – ggf. mit verpixeltem Hintergrund – aktivieren.

Zahlreiche Videokonferenzsysteme (wie z. B. Visavid) ermöglichen das Verpixeln des Hintergrunds und/oder die Auswahl eines neutralen Hintergrundbildes bei der Videoübertragung. Diese Funktionen sollen genutzt und die Lernenden explizit darauf hingewiesen werden.

- Die Vermittlung und Einforderung von Verhaltensregeln bei online-basierter Kommunikation („Netiquette“) sind Teil des schulischen Erziehungsauftrags und insbesondere in Phasen des Distanz- und Wechselunterrichts von besonderer Bedeutung (vgl. hierzu auch die Ausführungen auf dem ISB-Portal „Distanzunterricht“ unter: [10 Regeln für die Videokonferenz II \(bayern.de\)](#)).

Angemessene und respektvolle Umgangsformen für das Kommunizieren und Interagieren in Chats, Videokonferenzen, E-Mails etc. sind daher mit der Lerngruppe zu erarbeiten und ggf. bei Missachtung zu sanktionieren.

- Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, greift ein Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem der Schule (bspw. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Betreuung durch die Schulpsychologin/den Schulpsychologen, die Beratungslehrkraft der Schule, ggf. auch durch die Sozialpädagogin bzw. den Sozialpädagogen, regelmäßige Kontrollanrufe durch die Klassenleitung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen), für das die Schule einen entsprechenden Plan eigenverantwortlich ausarbeitet.
- Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§ 20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des § 20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

4. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.

Dazu gehören:

- eindeutige Arbeitsaufträge **von alters- und schulartadäquatem Umfang**
- klare Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum sowie zum Abgabetermin

- unmissverständliche Unterscheidung zwischen verpflichtenden und ggf. freiwilligen Arbeitsaufträgen
- aktive Einforderung und Kontrolle der Arbeitsaufträge durch die Lehrkraft (s. o. Nr. 3).

5. Mündliche Leistungsnachweise **werden** auch im Distanzunterricht **erbracht**.

- Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.
- Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. **Für das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen vor Ort an der Schule in Phasen des Distanzunterrichts sind die Vorgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des jeweils gültigen Rahmenhygieneplans zu beachten.**
- **Mündliche Leistungsnachweise werden – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten, Alter der Schülerinnen und Schüler etc.) – grundsätzlich auch im Distanzunterricht erbracht.** Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:
 - Referate, Kurzreferate
 - Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
 - Vorstellen von Arbeitsergebnissen
 - Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)

Entzieht sich eine Schülerin bzw. ein Schüler gezielt und wiederholt der mündlichen Leistungserhebung im Distanzunterricht, können alternative Formen des Leistungsnachweises eingefordert werden.

- Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.
- Bei der Vorbereitung auf Leistungsnachweise sind vergleichbare Voraussetzungen innerhalb der Lerngruppe sicherzustellen.

6. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.

- Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler zuverlässig und konsequent konstruktive Rückmeldung durch die Lehrkraft. Diese kann aus Lösungen zur Selbstkontrolle bestehen, muss aber auch regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand umfassen.
- Die Kontaktaufnahme kann beispielsweise per Telefon, Videokonferenz oder per E-Mail erfolgen.
- Außerhalb von synchronen Arbeitsphasen steht die jeweilige Lehrkraft ihren Schülerinnen und Schülern (und ggf. deren Eltern) insbesondere während der Zeiten, in denen sie stundenplanmäßig in der Klasse eingesetzt ist, für Rückfragen zur Verfügung (z. B. per Videokonferenz oder Telefon).
- Das Feedback beschränkt sich nicht nur auf die Aufgabenebene („richtig – falsch“), sondern berücksichtigt auch die Prozessebene (Lernschritte und -wege) sowie die Ebene der Selbststeuerung. Gerade jüngere Schülerinnen und Schüler stellt es mitunter vor große Herausforderungen, ihr Lernen selbstgesteuert zu organisieren. Vor diesem Hintergrund können etwa auch Konzepte wie „Flipped Classroom“ im Distanz-/Wechselunterricht lernförderlich sein, müssen aber intensiv begleitet und pädagogisch verantwortlich eingesetzt werden.
- Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Klassenlehrkraft und ihren Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten (bspw. durch die Klassensprecherin oder den Klassenelternsprecher) ermöglicht ggf. eine Anpassung der Modalitäten des Distanzunterrichts an die Arbeitswirklichkeit in den Familien.
- Bei Präsenz- und Distanzunterricht im Wechsel können die Rückmeldungen zum Lernstand und die Klärung von Rückfragen schwerpunktmäßig auf die Präsenzphasen konzentriert werden.

7. Für den Präsenzunterricht geplante, ggf. im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ stattfindende Brückenangebote werden auch im Distanzunterricht fortgesetzt.

- Brückenangebote sind auch im Distanzunterricht vorzuhalten, um zusätzliche Förder- und Lernmöglichkeiten zu schaffen.
- Sie dienen dazu, während der Pandemie entstandene Lern- und Leistungslücken zu füllen und dem Auftreten neuer Lücken entgegenzuwirken.
- Die Erfolge der Schülerinnen und Schüler in den Brückenangeboten können ein zusätzlicher Indikator bei der möglicherweise anstehenden Entscheidung über das Bestehen der Probezeit sein.
- Umsetzungsmöglichkeiten:
 - engmaschige Betreuung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler durch die zuständige Lehr- oder Unterstützungskraft
 - zusätzliche Lernprogramme online, die verpflichtend durchlaufen werden müssen (Möglichkeit des Einsatzes der *mebis* Lernplattform: Vorab-Definition der Reihenfolge, in der Aufgaben von aufsteigenden Schwierigkeitsstufen bearbeitet werden müssen, aber auch digitale Angebote der Schulbuchverlage, insb. digitale Test- und Diagnosetools zum Lernstand der Schülerinnen und Schüler sowie die damit oft technisch verbundenen individualisierten Förder- und Übungsmöglichkeiten)
 - regelmäßige Videokonferenzen mit der durch die Schule für den jeweiligen Kurs festgelegten Schülergruppe durch die für das Förderprogramm vorgesehene Lehr- oder Unterstützungskraft
 - ggf. Einrichtung von Arbeitsplätzen in der Schule für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die durch Distanzunterricht schwer erreichbar sind.